

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung

9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, 1. Phase, für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.04.2023 eine Abwägung über die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und als Ergebnis hieraus das Verfahren zur 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes in zwei Phasen unterteilt.

Die 1. Phase der 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes beinhaltet gemäß dem Beschluss Texturpunkte in den Städten Neckarbischofsheim und Waibstadt sowie in der Gemeinde Reichartshausen. Es handelt sich um die Darstellung folgender geplanter Bauflächen:

- **Stadt Neckarbischofsheim**
Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Gemeinde Reichartshausen**
Seniorenwohnanlage „In den Wannegärten“
- **Stadt Waibstadt**
Wohnbaufläche „Areal Daisbacher Straße 95“

Hierfür wurde der Entwurf gebilligt und der Beschluss gefasst, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, 1. Phase, liegt, einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 08.05.2023 bis 09.06.2023** am Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes, Bauamt, Hauptstraße 31, Zimmer Nr. 12, 74915 Waibstadt, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Neckarbischofsheim und Reichartshausen, jeweils während der üblichen Dienststunden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind unter der Internet-Adresse www.waibstadt.de einsehbar.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden, im Zuge der frühzeitigen Anhörung eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sind:

- Amt für Landwirtschaft und Naturschutz – Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, vom 27.02.2023
- Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz des Rhein-Neckar-Kreises, vom 02.02.2023
- Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises, vom 13.02.2023
- Kreisforstamt des Rhein-Neckar-Kreis, vom 15.02.2023
- Zweckverband Hochwasserschutz, vom 18.01.2023

Einen gesonderten Teil der Begründung bildet ein Umweltbericht.

Dieser beinhaltet für die genannten Baufläche eine Bestandsaufnahme und Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter:

- „Pflanzen und Tiere“
- „Klima und Luft“
- „Boden“
- „Wasser“
- „Landschaftsbild“
- „Mensch, Gesundheit und Erholung“

Benannt werden die im bzw. im Umfeld der Darstellungen geschützten Landschafts- und Vegetationsstrukturen.

Darüber hinaus werden mögliche Auswirkungen der Planung auf die Bestandssituation, aber auch auf den Biotopverbund und die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans dargelegt.

Im Verlauf der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich beim Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, Sitz: Rathaus, Hauptstraße 31, 74915 Waibstadt, zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Waibstadt, den 28.04.2023

gez.

Joachim Locher, Verbandsvorsitzender